

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 270/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fajga L. [REDACTED],

[REDACTED] R. [REDACTED] Road, T. [REDACTED], O. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Baden - W ü r t t e m b e r g .

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Umstände des Einzelfalles hat es das Berufungsgericht nicht für glaubhaft gehalten, daß die Klägerin, wie sie behauptet, erst am 20. Juni 1968 erfahren hat, daß die sogenannten Rußlandflüchtlinge für Gesundheitsschäden, die sie in der Sowjetunion erlitten haben, Entschädigung verlangen können. Da das Berufungsgericht infolgedessen nicht feststellen konnte, daß die Klägerin ihren Entschädigungs- und Wiedereinsetzungsantrag alsbald nach Wegfall des behaupteten Antragshindernisses gestellt hat, hat es die Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG verweigert. Es ist damit nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung abgewichen. Auch sonst stellt sich keine Rechtsfrage, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Angriffe der Be-

- 3 -

schwerde richten sich, von den Hinweisen auf hier nicht einschlägige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgesehen, gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Mal

Dr. Thurn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)